

Gastbeitrag. Bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der EU und damit des Anwendungsbereichs der EU-rechtlich verpflichtenden Einlagensicherungssysteme ist erhöhte Vorsicht geboten.

VON PHILIPP WETTER
UND CLEMENS STEGNER

Wien. Während viele mit höheren Finanzierungskosten aufgrund steigender Zinsen zu kämpfen haben, gibt es für Sparer erstmals seit Langem wieder Sparzinsen über der Wahrnehmungsgrenze. Dadurch kann zumindest ein Teil des inflationsbedingten Kaufkraftverlustes abgedeckt werden. Dass blindes Vertrauen in die vermeintlich immer solide Institution „Bank“ sowie die Funktionsfähigkeit der Bankaufsichtsbehörden und Bankprüfer letztlich zu großen Verlusten für Sparer führen können, hat sich beim Zusammenbruch der Regionalbank Commerzialbank Mattersburg gezeigt. Wie sicher sind Spareinlagen bei Kreditinstituten? Welche Lehren können jedenfalls in Österreich aus dem Zusammenbruch der Commerzialbank Mattersburg gezogen werden?

Verpflichtende Sicherung

In der Europäischen Union bieten die unionsrechtlich verpflichtend zu schaffenden nationalen Einlagensicherungssysteme (Richtlinie 2014/49/EU) einen Mindestschutz: Bankguthaben pro Kunde und Bank bis 100.000 und in Ausnahmefällen bis zu 500.000 Euro (z. B. private Immobilientransaktionen, Versicherungsleistungen) werden bei Eintritt eines Sicherungsfalls erstattet, mehrere Konten eines Kunden bei einer Bank erhöhen den Schutz daher nicht. Ein solcher Sicherungsfall tritt unter anderem bei Unterbrechung des Geschäftsbetriebs, der Anordnung einer Geschäftsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde oder bei Insolvenzeröffnung ein. Jedes Kreditinstitut muss einem Einlagensicherungssystem angehören. Obwohl unionsrechtlich vorgeschrieben, sind diese auf nationaler Ebene organisiert und von ihren nationalen Mitgliedern finanziert.

In Österreich gibt es die Einlagensicherung Austria (ESA) und die beiden institutsbezogenen Sicherungseinrichtungen der österreichischen Sparkassengruppe sowie der Raiffeisen-Bankengruppen. Zuständig ist jenes nationale Einlagensicherungssystem, in dessen Staat die Bank konzessioniert ist, nicht relevant ist beispielsweise der Wohnsitz oder die Staatsbürgerschaft des Sparer. Dies führte dazu, dass im Fall der behördlichen Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Sberbank Austria im Frühjahr 2022 die österrei-

chische ESA viele gesicherten Einlagen deutscher Sparer ersetzen musste.

Ergänzend bestehen in einigen Ländern auch freiwillige Sicherungseinrichtungen, die Bankguthaben über den gesetzlichen Mindestschutz hinaus absichern. So etwa in Deutschland mit zwei freiwilligen Einlagensicherungsfonds für bestimmte private und öffentliche Banken. Bei teilnehmenden privaten Banken sind derzeit zwischen 750.000 Euro und bis zu fünf Millionen Euro für private Sparer abgesichert. In Österreich müssen Spareinlagen über 100.000 Euro auf mehrere Banken aufgeteilt werden um dieses Schutzniveau zu erreichen.

Reale Gleichwertigkeit zweifelhaft

Trotz der unionsrechtlichen Vorgaben über die verpflichtende Einlagensicherung zweifeln Verbraucherschutzverbände an der realen Gleichwertigkeit und Bonität der jeweiligen nationalen Einlagensicherungssysteme. Ein Reformvorschlag der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2015, stattdessen ein einheitliches europäisches Einlagensicherungssystem zu schaffen, liegt aufgrund heftigen Widerstands derzeit auf Eis. Bis Mitte 2024 müssen die nationalen Einlagensi-

cherungsfonds mit zumindest 0,8 % der gedeckten Einlagen dotiert sein. Die Auszahlung der gesicherten Einlagen durch die Einlagensicherungssysteme muss ab 2024 binnen sieben Arbeitstagen erfolgen. Während das in Österreich zuletzt sehr gut funktioniert hat, ist es nicht ausgeschlossen, dass nationale Einlagensicherungssysteme an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit geraten können, wie beim Zusammenbruch der bulgarischen Corpbank im Jahr 2014.

Durchsetzbarkeit fraglich

Bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der EU und damit des Anwendungsbereichs der unionsrechtlich verpflichtenden Einlagensicherungssysteme ist erhöhte Vorsicht geboten. Jüngste Beispiele sind die letztlich nur durch Übernahme gerettete Schweizer Credit Suisse oder der Kollaps der Silicon Valley Bank in den USA. Zwar verfügen die USA (bis zu 250.000 Dollar) oder die Schweiz (bis zu 100.000 Franken) über Einlagensicherungssysteme. Fraglich ist im Ernstfall aber etwa die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen in fremden Rechtssystemen (insb. bei fehlenden Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen) sowie die wirtschaftliche Leis-

tungsfähigkeit dieser Einlagensicherungen beim Kollaps systemrelevanter Banken.

Bei Insolvenz einer Bank ordnet das österreichische Gesetz eine vorrangige Befriedigung der Insolvenzforderungen der Einlagensicherung an (§ 131 BaSAG): Der Sparer, der über den gesetzlichen Mindestschutz hinausgehende Einlagen bei der insolventen Bank hatte, bekommt auf diese Einlagen daher häufig keine Insolvenzquote. Paradoerweise steigt der einzelne Bankkunde mit großen Spareinlagen im Extremfall sogar schlechter aus, als er ohne Einlagensicherung ausgestiegen wäre. Umso mehr stellt sich – insbesondere bei multiplem Systemversagen wie im Fall Commerzialbank Mattersburg – dann die Frage, welche anderen Möglichkeiten bestehen, Ersatz für diese Verluste zu erhalten.

Negatives Beispiel Commerzialbank

So viel vorab: Die Antwort fällt für Österreich ernüchternd aus. Der OGH lehnte im Zusammenhang mit der Commerzialbank Mattersburg eine Amtshaftung der Republik Österreich gegenüber Bankkunden sowie der Insolvenzmasse für (multiple) Behördenversagen der Bankenaufsicht, nicht eingeleiteter strafrechtlicher Ermittlungsverfahren sowie bei Fehlverhalten der Abschlussprüferaufsichtsbehörde in mehreren Entscheidungen konsequent ab: Zusammengefasst scheiterte eine Amtshaftung daran, dass diese gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften nicht den Schutz von Bankkunden vor Verlusten bezwecken (vgl. etwa 1 Ob 91/22x). Auch der VfGH hatte keine verfassungsrechtlichen Bedenken beim einfachgesetzlichen Haftungsausschluss im Bankenaufsichtsrecht (VfGH G224/2021), obwohl die Amtshaftung des Staats für schuldhaftes Fehlverhalten in Vollziehung der Gesetze verfassungsgesetzlich vorgesehen ist (Art. 23 B-VG).

Die letzte Chance der geschädigten Bankkunden, zumindest einen Teil der Verluste unmittelbar vom Bankprüfer der Commerzialbank Mattersburg ersetzt zu bekommen, verneinte der OGH de facto (OGH 3 Ob 58/23k). Hier haben die Ansprüche der (insolventen) geprüften Bank grundsätzlich Vorrang vor Ansprüchen einzelner Bankkunden.

Angesichts dieser Erfahrungen in Österreich ist die Absicherung durch Einlagensicherungssysteme umso wichtiger. Risikoaverse Sparer sollten sich daher nicht von den höchsten Sparzinsen ausländischer Banken blenden lassen, sondern Schutzzumfang der nationalen (verpflichtenden und freiwilligen) Einlagensicherungssysteme sowie Rating, Eigenkapitalstärke und Reputation der Bank mitbedenken. Wer über den Mindestschutz hinausgehende Spareinlagen hat, sollte überlegen, diese Einlagen auf mehrere Kreditinstitute zu verteilen.

Mag. Philipp Wetter und Dr. Clemens Stegner sind Rechtsanwälte und Partner bei der fokus Rechtsanwälte GmbH in Wien.

Wie sicher sind Einlagen im Ausland?

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Das Team von DSC Doralt Seist Csoklich freut sich, mit **Aliva Hassan** eine weitere Rechtsanwältin an Bord zu haben. Sie ist insbesondere auf die Bereiche Unternehmens- und Gesellschaftsrecht sowie Glücksspielrecht spezialisiert. Bereits seit März 2023 war sie als Rechtsanwaltsanwärterin für die Kanzlei DSC tätig.



Die Rechtsanwältin Aliva Hassan verstärkt das Team von DSC. [Stefan Gergely]

Die Kanzlei DLA Piper verstärkt mit der Ernennung von **Oleksandr Kurdydyk** zum Partner ihre renommierte Finance, Projects & Restructuring (FPR)-Praxis sowie ihren Fokus auf die CEE-Region. Oleksandr Kurdydyk Schwerpunkt liegt im Infrastruktur- und Energiesektor. „Ich freue mich sehr, unseren neuen Partner, der über umfangreiches Know-how in der CEE-Region verfügt, in unserem Wiener Büro begrüßen zu dürfen“, betont **Christoph Mager**, Country Managing Partner Österreich.

Die Kanzlei Schönherr ernennt vier neue Partner:innen und eine neue Counsel. **Teresa Waidmann** verfügt als Expertin für Arbeitsrecht über breites Fachwissen bei arbeitsrechtlicher Beratung im Zusammenhang mit M&A-Transaktionen und in Fragen der digitalen Arbeit und der Gig-Economy. **Iustin Armaşu** ist spezialisiert auf den Bereich Dispute Resolution und ver-



Oleksandr Kurdydyk ist neuer Partner bei DLA Piper. [Beigestellt]

fügt über umfassende Erfahrung in den Bereichen Litigation und Schiedsverfahren. **Christoph Cudlik** ist Experte für öffentliches Recht und auf alle Bereiche des Energie- und Umweltrechts spezialisiert. **Michael Marschall** ist M&A-Spezialist und verfügt über umfangreiche Erfahrung bei Joint Ventures, strategischen Allianzen und Unternehmenszusammenschlüssen.



Teresa Waidmann, Michael Marschall und Christoph Cudlik. [Beigestellt]

sen. Die Counsel **Marina Stanislavljjevic** ist Anwältin für Common Law und spezialisiert im internationalen Recht.

Seit Oktober verstärkt **Magdalena Ralser** die Niederlassung von Heid & Partner in Innsbruck, die von Senior-Partner **Stephan Heid** geleitet wird. Die Juristin gilt als Profi im Vergaberecht und betreut

seit vielen Jahren sehr erfolgreich insbesondere Kommunalprojekte jeder Größenordnung.

Deal der Woche

Die ICON-Experten **Max Panholzer** und **Andreas Mitterlehner** behandeln in ihrem neuen Buch „SWK-Spezial: Die Körperschaftsteuererklärung 2022“ gemeinsam mit **Markus Knechtli**, Richter am Bundesfinanzgericht (BFG Wien), wesentliche Aspekte und Besonderheiten des Körperschaftsteuerrechts, mit Fokus auf die Steuererklärungen von Kapitalgesellschaften.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Tel.: +43/(0)1/514 14 263